

Teil 3: Die gesetzliche Rentenversicherung

Die gesetzliche Rentenversicherung spielt die wichtigste Rolle in der Alterssicherung in Japan. Viele Menschen verlassen sich darauf, mit der Rente ihr Leben im Alter sichern zu können. Die gesetzliche Rentenversicherung steht jedoch heute vor schwierigen Problemen, die vor allem die demografische Entwicklung mit sich bringt. Es wird prognostiziert, dass die Beitragszahler im Verhältnis zu den Rentnern deutlich abnehmen und der Beitragssatz demzufolge steigen wird. Um diese Probleme zu lösen und die finanzielle Stabilität der gesetzlichen Rentenversicherung langfristig zu sichern, sind bereits einige Reformen vorgenommen worden.

In diesem Teil wird zuerst auf das geltende System und die Herausforderungen für die gesetzliche Rentenversicherung eingegangen. Dann werden die Reformmaßnahmen im Vergleich mit denen in Deutschland betrachtet.

/.Hintergrund

1. Geltendes System

1942 trat in Japan das Gesetz über die Rentenversicherung der Arbeiter¹⁵⁴ in Kraft. Danach waren nur männliche Arbeiter pflichtversichert. 1944 wurde das Gesetz geändert¹⁵⁵ und trat das Arbeitnehmerrentenversicherungsgesetz in Kraft. Damit wurden nicht nur männliche Arbeiter, sondern auch Angestellte und weibliche Arbeiter in den versicherten Personenkreis der gesetzlichen Rentenversicherung einbezogen.

Kurz nach dem 2. Weltkrieg stand die Rentenversicherung wegen des Rückgangs der Beitragseinnahmen und der Entwertung des Kapitalvermögens vor finanziellen Schwierigkeiten. Um diese zu überwinden und eine sichere Grundlage der Rentenversicherung wiederaufzubauen, wurde das Gesetz im Jahr 1954 durchgreifend geändert¹⁵⁶.

1961 trat das Volksrentenversicherungsgesetz¹⁵⁷ in Kraft. Alle japanischen Bürger im Alter zwischen 20 und 60, die nicht in der Arbeitnehmerrentenversicherung

154 Gesetz Nr. 60 aus dem Jahr 1941.

155 Gesetz Nr. 21 aus dem Jahr 1944.

156 Gesetz Nr. 115 aus dem Jahr 1954.

157 Gesetz Nr. 141 aus dem Jahr 1959.

versichert waren (z.B. Selbständige, Landwirte), wurden in der Volksrentenversicherung pflichtversichert. Daraus entstand ein System, in dem allen japanischen Bürgern durch die gesetzliche Rentenversicherung das Einkommen im Alter gesichert wurde.

Während des hohen Wirtschaftswachstums zwischen Mitte der 60er und Mitte der 70er Jahre wurden die Leistungen der Rentenversicherung sehr verbessert. Im Jahr 1973 wurde ein Rentenanpassungssystem eingeführt.

Mitte der 70er Jahre ging das Wirtschaftswachstum durch die Ölkrise zurück und es wurde deutlich, dass eine sehr schnelle Überalterung der Bevölkerung die Rentenversicherung stark belastet. Seitdem ist eines der wichtigsten politischen Themen, eine Reform der Rentenversicherung durchzuführen, um sie an diese Entwicklung anzupassen.

Mit der Rentenreform 1985 wurde das bisherige Rentenversicherungssystem grundlegend umgestaltet und die Grundstruktur des heutigen Systems aufgebaut. Dadurch wurde der Versichertenkreis der Volksrentenversicherung erweitert und sie wurde zu einem Basissicherungssystem umgewandelt.

Heute besteht die gesetzliche Rentenversicherung (GRV), in der eine Versicherungspflicht gesetzlich vorgeschrieben wird, aus zwei Schichten (Abbildung 3.1). Die erste Schicht ist die Volksrentenversicherung (VRV). Sie ist eine Basissicherung, die die Sicherung aller Einwohner im Alter zum Ziel hat. Die zweite ist die Arbeitnehmerrentenversicherung (ARV). Sie ist ein einkommensbezogenes System, das darauf abzielt, den abhängig Beschäftigten den Lebensstandard auch im Alter zu sichern. Die gesetzliche Rentenversicherung spielt eine dominierende Rolle, um der Bevölkerung das Einkommen im Alter zu sichern. Darüber hinaus gibt es die betriebliche und private Altersvorsorge, die die gesetzliche Rentenversicherung ergänzt.

Im folgenden wird das geltende System der gesetzlichen Rentenversicherung kurz dargestellt.

a) Versichertenkreis

Der versicherte Personenkreis der VRV gliedert sich in drei Gruppen. Zur Versichertengruppe 2 gehören Versicherte der ARV (einschließlich des Sondersystems für Arbeitnehmer) und zur Versichertengruppe 3 gehören Ehegatten der Versicherten der ARV, die hauptsächlich von den Versicherten unterhalten werden¹⁵⁸. Zur Versi-

158 Ihr Einkommen darf eine bestimmte Obergrenze (jährlich 1,3 Mio. Yen = ca. 9.290 Euro) nicht überschreiten; (1 Euro = 140 Yen).

chertengruppe 1 gehören Einwohner zwischen 20 und 60 Jahren, die nicht zu den anderen Gruppen gehören. Dazu zählen z.B. Selbständige, Landwirte und Studenten. Deshalb sind alle Einwohner zwischen 20 und 60 Jahren in der VRV versicherungspflichtig. Einwohner zwischen 60 und 65 Jahren sowie japanische Bürger zwischen 20 und 60 Jahren, die in Japan keinen Wohnsitz haben, können in der VRV freiwillig versichert sein.

In der ARV sind Arbeitnehmer unter 70 Jahren pflichtversichert. Sie sind sowohl in der VRV als auch in der ARV pflichtversichert. Für bestimmte Arbeitnehmer (z.B. Beamte, Lehrer von privaten Schulen) gibt es Sondersicherungssysteme¹⁵⁹.

b) Versicherungsträger

Träger der VRV und der ARV ist die Regierung. Die Aufgabe der Regierung als Versicherungsträger wird vom Sozialversicherungsamt des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt wahrgenommen. Für diese beiden Rentenversicherungen hat der Staat jeweils einen Sonderhaushalt. Träger der Sondersicherungssysteme für bestimmte Arbeitnehmer sind Genossenschaftskassen¹⁶⁰.

c) Anspruchsvoraussetzungen

In der VRV und ARV werden Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenrenten geleistet. Arbeitnehmer, die sowohl in der VRV als auch in der ARV versichert sind, können Renten von den beiden Versicherungen erhalten.

aa) Altersrente

Menschen haben Anspruch auf Altersrente, wenn sie das 65. Lebensjahr vollendet und die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben. Auf diese Wartezeit werden Kalendermonate mit Beitragszeiten und beitragsfreien Zeiten in der VRV angerechnet¹⁶¹. Beitragszeiten sind Kalendermonate, die mit vollwertigen Beiträgen belegt sind. Beitragsfreie Zeiten sind Kalendermonate, für die eine volle oder teilweise Befreiung von der Beitragszahlung anerkannt worden ist.

In der VRV ist die vorzeitige Inanspruchnahme einer Altersrente nach Vollendung des 60. Lebensjahres und die spätere Inanspruchnahme vor Vollendung des 70.

159 Auch in diesen Sondersystemen müssen Versicherte die Hälfte der Beiträge selbst tragen.

160 Im März 2002 gab es 78 Genossenschaftskassen.

161 Auch wenn ein Versicherter Beitragszeiten von 25 Jahren in der VRV und Beitragszeiten von einem Monat in der ARV erfüllt hat, hat er Anspruch auf Altersrente der ARV.

Lebensjahres möglich. Die Höhe einer Altersrente, die vorzeitig in Anspruch genommen wird, wird um 0,5 % für jeden Kalendermonat reduziert. Die Höhe einer Altersrente, die nach Vollendung des 65. Lebensjahres trotz erfüllter Wartezeit nicht in Anspruch genommen wird, wird um 0,7 % für jeden Kalendermonat aufgestockt.

In der ARV haben Menschen zwischen 60 und 65 Jahren auch Anspruch auf Sonderaltersrente, wenn sie die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben und ein Jahr in der ARV versichert gewesen sind.

bb) Invaliditätsrente

Versicherte¹⁶² haben Anspruch auf Invaliditätsrente, wenn sie wegen Krankheit oder Verletzung behindert sind und in der VRV Beitragszeiten und beitragsfreie Zeiten haben, die insgesamt zwei Drittel der Versichertenzeit entsprechen. Versichertenzeiten sind Kalendermonate, in denen sie in der VRV versichert gewesen sind.

Die Behinderung gliedert sich entsprechend der Schwierigkeit in drei Stufen. Menschen sind im Sinne der VRV behindert, wenn es bei Ihnen eine Behinderung der Stufe 1 (schwerste Behinderung) oder Stufe 2 (schwere Behinderung) gibt. Menschen sind im Sinne der ARV behindert, wenn es bei Ihnen eine Behinderung der Stufe 1, Stufe 2 oder Stufe 3 (erhebliche Behinderung) gibt.

Dabei geht es nur um die physische und psychische Situation der Versicherten. Anders als in Deutschland bleibt in Japan die Erwerbsfähigkeit der einzelnen im Arbeitsmarkt außer Betracht.

cc) Hinterbliebenenrente

Hinterbliebene haben nach dem Tod des Versicherten¹⁶³ Anspruch auf Hinterbliebenenrente, wenn der verstorbene Versicherte in der VRV Beitragszeiten und

162 In der VRV sind Menschen zwischen 60 und 65 Jahren eingeschlossen, die versichert waren und in Japan einen Wohnsitz haben.

163 In der VRV sind folgende Personengruppen eingeschlossen:
Personen zwischen 60 und 65 Jahren, die versichert waren und in Japan einen Wohnsitz haben,
Personen, die Anspruch auf Altersrente der VRV haben,
Personen, die die Wartezeit von 25 Jahren in der VRV erfüllt haben.
In der ARV sind folgende Personengruppen eingeschlossen:
Personen, die Anspruch auf Altersrente der ARV haben,
Personen mit einer Behinderung Stufe 1 oder Stufe 2, die Anspruch auf Invaliditätsrente der ARV haben,
Personen, die die Wartezeit von 25 Jahren in der VRV erfüllt haben.

beitragsfreie Zeiten hatte, die insgesamt zwei Drittel der Versichertenzeit entsprachen¹⁶⁴.

Kinder, die vom Verstorbenen unterhalten worden sind, sind Hinterbliebene im Sinne der VRV, wenn sie

- das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder
- das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Sinne der VRV behindert sind.

Auch Witwen, die vom Verstorbenen unterhalten worden sind und nicht wieder geheiratet haben, sind Hinterbliebene im Sinne der VRV, wenn sie ein solches Kind erziehen.

Kinder können keine Hinterbliebenenrente erhalten, wenn ihre Mutter Anspruch auf Hinterbliebenenrente hat oder sie in den Haushalt eines Elternteils aufgenommen sind.

Zu Hinterbliebenen im Sinne der ARV gehören nicht nur die oben genannten Witwen und Kinder, sondern auch andere Hinterbliebene (z.B. Witwen, die kein solches Kind erziehen und Witwer ab 55 Jahren), die vom Verstorbenen unterhalten worden sind.

d) Rentenhöhe

aa) Altersrente

(1) VRV

Der Jahresbetrag der Altersrente in der VRV wird nach der folgenden Formel (Formel 1) ermittelt.

$$JR = 780.900 \text{ Yen (ca. 5.580 Euro)} \times [BZ + (\text{vollständige BfZ} \times 1/3) + (\text{drei Viertel BfZ} \times 1/2) + (\text{halbe BfZ} \times 2/3) + (\text{ein Viertel BfZ} \times 5/6)] \times 1/480$$

JR = Jahresbeitrag der Altersrente

BZ = Beitragszeiten

BfZ = beitragsfreie Zeiten

Wenn Beiträge für alle Kalendermonate zwischen 20 und 60 Jahren (480 Monate) bezahlt worden sind, beträgt die Altersrente 780.900 Yen pro Jahr. Da ein Drittel der

164 Diese Voraussetzung gilt nicht für Versicherte, die Anspruch auf Altersrente oder Invaliditätsrente haben oder die Wartezeit von 25 Jahren erfüllt haben.

Leistungskosten durch Staatszuschüsse finanziert wird, werden die vollständig beitragsfreien Zeiten, die drei viertel beitragsfreien Zeiten, die halb beitragsfreien Zeiten und die ein viertel beitragsfreien Zeiten in dieser Formel jeweils als ein Drittel, ein Halb, zwei Drittel und fünf Sechstel der Beitragszeiten bewertet.¹⁶⁵

(2) ARV

Der Jahresbetrag der Altersrente in der ARV wird nach der folgenden Formel (Formel 2) ermittelt:

$$JR = DAE \times 5,481/1000^{166} \times VZ$$

JR = Jahresbetrag der Altersrente

DAE = das durchschnittliche beitragspflichtige Arbeitsentgelt des Versicherten pro Monat

VZ = Versicherungszeit

Dabei wird das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bewertet, indem das tatsächliche Arbeitsentgelt mit der gesetzlich geregelten Bewertungsrate für denselben Zeitraum multipliziert wird. Diese Bewertungsrate entspricht der Lohnentwicklung der Arbeitnehmer im jeweiligen Zeitraum.

Wenn der Berechtigte einen Ehegatten unter 65 Jahren oder Kinder unter 18 Jahren¹⁶⁷ hat, die von ihm unterhalten werden, wird dieser Jahresbetrag mit der Ehegattenzulage und der Kinderzulage addiert. Die Ehegattenzulage beträgt 224.700 Yen (ca. 1600 Euro). Die Kinderzulage beträgt für das erste und das zweite Kind je 224.700 Yen und für die weiteren Kinder je 74.900 Yen (ca. 540 Euro).

bb) Invaliditätsrente

(1) VRV

In der VRV beträgt die Invaliditätsrente, die Versicherte mit der Behinderung Stufe 2 erhalten, jährlich 780.900 Yen. Der Jahresbetrag der Invaliditätsrente, die Versicherte mit der Behinderung Stufe 1 erhalten, ist das 1,25fache dieses Betrags. Diese Jahresbeträge können mit der Kinderzulage addiert werden.

165 Diese Verhältnisse werden künftig jeweils auf ein Halb, fünf Achtel, drei Viertel und sieben Achtel erhöht, da vorgesehen ist, das Verhältnis der Staatszuschüsse zu den Leistungskosten auf die Hälfte anzuheben.

166 Für das beitragspflichtige Arbeitsentgelt bis März 2003 gilt eine Multiplikator von 7,125/1000, weil die Beitragsbemessungsgrundlage im April 2003 erweitert wurde.

167 Kinder, die das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und im Sinne der VRV behindert sind, werden einbezogen.

(2) ARV

In der ARV wird der Jahresbetrag der Invaliditätsrente, die Versicherte mit der Behinderung Stufe 2 oder Stufe 3 erhalten können, nach der Formel 2 ermittelt. Dabei werden Versichertenzeiten auch dann als 300 Monate gewertet, wenn sie weniger als 300 Monate betragen. Der Jahresbetrag der Invaliditätsrente, die Versicherte mit der Behinderung Stufe 1 erhalten können, ist das 1,25fache dieses Betrags. Der Jahresbetrag der Invaliditätsrente, die Versicherte mit der Behinderung Stufe 1 oder Stufe 2 erhalten, kann mit der Ehegattenzulage addiert werden.

cc) Hinterbliebenenrente

(1) VRV

Der Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente in der VRV beträgt 780.900 Yen. Dieser Jahresbetrag kann mit der Kinderzulage addiert werden.

(2) ARV

In der ARV ist der Jahresbetrag der Hinterbliebenenrente drei Viertel des Betrags, der nach der Formel 2 ermittelt wird. Dabei werden Versichertenzeiten auch dann als 300 Monate gewertet, wenn sie weniger als 300 Monate betragen.

e) Anpassung

Jedes Jahr werden die Renten angepasst. Die Anpassungsrate der neuen und der bestehenden Renten wird ermittelt, indem die Ausgleichsrate jeweils von der Veränderungsrate des durchschnittlichen Nettolohns und der des Preisindex abgezogen wird. Die Ausgleichsrate wird unter der Berücksichtigung der Abnahme der Zahl der Versicherten und der Steigerung der Lebenserwartung berechnet.

f) Finanzierung

Die Leistungen der VRV werden durch Beiträge, Umlagen der Träger der ARV und der Genossenschaftskassen sowie Staatszuschüsse finanziert.

Die Kosten, die der Träger der VRV sowie der Träger der ARV und die Genossenschaftskassen jeweils tragen müssen, werden wie folgt berechnet: Zuerst werden die Gesamtleistungskosten durch die Gesamtzahl der Versicherten der VRV geteilt. Daraus ergeben sich die Leistungskosten pro Versicherten. Die Kosten, die der Träger der VRV selbst tragen muss, werden dadurch ermittelt, dass die Leistungskosten

pro Versicherten mit der Zahl der zur Versichertengruppe 1 gehörenden Versicherten multipliziert werden. Die Höhe der Umlage des Trägers der ARV oder der Genossenschaftskasse wird dadurch ermittelt, dass die Leistungskosten pro Versicherten mit der Zahl der zur Versichertengruppe 2 und zur Versichertengruppe 3 gehörenden Versicherten des Trägers oder der Kasse multipliziert werden.

Ein Drittel der Kosten, die jeder Versicherungsträger tragen muss, wird durch Staatszuschüsse finanziert.¹⁶⁸

Mit diesem Finanzierungssystem trägt jeder Versicherungsträger die Leistungskosten der VRV nach der Zahl ihrer Versicherten. Dadurch können die zur Versichertengruppe 1 gehörenden Versicherten, die mit dem Wandel der Industriestruktur weniger werden, finanziell entlastet werden.

Die Kosten, die der Versicherungsträger der VRV tragen muss, werden durch Beiträge der zur Versichertengruppe 1 gehörenden Versicherten finanziert. Die Höhe des Beitrags ist unabhängig von den Einkommen der jeweiligen Versicherten, weil sie keine abhängigen Beschäftigten sind und es daher schwer ist, ihr Einkommen genau zu erfassen.¹⁶⁹ Alle Versicherten müssen den gleichen Beitrag unabhängig von ihrem Einkommen entrichten. Der Beitrag beträgt im Finanzjahr 2006 monatlich 13.860 Yen (ca. 100 Euro). Sie tragen diese Beiträge allein. Ein Versicherter z.B., dessen Einkommen sehr niedrig ist, kann von der Beitragszahlung voll oder teilweise befreit werden.¹⁷⁰ Versicherte, die zur Versichertengruppe 2 und zur Versichertengruppe 3 gehören, müssen keine Beiträge in der VRV entrichten.

Der Versicherungsträger der ARV und die Genossenschaftskassen erheben Beiträge nach einem Vomhundertsatz (Beitragssatz) vom Arbeitsentgelt¹⁷¹ bis zur Bei-

168 Seit dem Finanzjahr 2004 wird das Verhältnis der Staatszuschüsse zu den Leistungskosten stufenweise angehoben.

169 Vgl. *Yano T.*, Rentenversicherungssystem im neuen Jahrhundert (in japanischer Sprache), Tokio 2001, S. 264.

170 Die Befreiung vom ganzen Beitrag gilt z.B. für Sozialhilfeempfänger.

171 In Japan erhalten Arbeitnehmer nicht nur Monatsgehälter, sondern auch Gratifikationen, die in der Regel zweimal im Jahr bezahlt werden. Sie mussten sowohl Regelbeiträge als auch Sonderbeiträge entrichten, die jeweils 17,35 % der Monatsgehälter und 1 % der Gratifikationen entsprachen. Der Grund für diese besondere Behandlung der Gratifikation lag darin, dass ihre Zahlung und ihre Höhe früher von der aktuellen Finanzlage der einzelnen Unternehmen abhängig waren und sie daher nicht regelmäßig bezahlt wurde. Aber sie wird heute normalerweise regelmäßig bezahlt und kann als ein Teil der Gehälter betrachtet werden. Das bisherige Beitragssystem konnte zur Ungerechtigkeit der Beitragsbelastung zwischen den Versicherten führen, weil die Höhe der Beiträge nicht nur von der Höhe des Jahresarbeitsentgelts, sondern auch vom Anteil der Gratifikation am Jahresarbeitsentgelt abhing. Deshalb wurde das System mit der Rentenreform 2000 geändert. Seitdem werden Gratifikationen im Leistungs- und Beitragsrecht mit Monatsgehältern gleichbehandelt. Durch diese Umstellung konnte der Beitragssatz

tragsbemessungsgrenze¹⁷², um die Kosten für die eigenen Rentenleistungen und die Umlage für die Leistungskosten der VRV zu finanzieren. Ehegatten von Versicherten, die zur Versichertengruppe 3 gehören, müssen auch in der ARV keine Beiträge entrichten.

g) Finanzierungsverfahren

Beim Inkrafttreten des Gesetzes über die Rentenversicherung der Arbeiter aus dem Jahr 1942 orientierte sich die Rentenversicherung bezüglich der Finanzierung am Kapitaldeckungsverfahren. Damals wurde der Beitragssatz für einen langen Zeitraum so festgesetzt, dass sich die Einnahmen und Ausgaben des Versicherungsträgers langfristig ausgleichen konnten, obwohl die Ausgaben im Laufe der Zeit durch die Zunahme der Rentenempfänger und durch die Verlängerung der Versichertenzeit stiegen (Abbildung 3.2 - Linie a).

Kurz nach dem zweiten Weltkrieg sank die finanzielle Leistungsfähigkeit der Versicherten wegen der Inflation und der chaotischen Wirtschaftslage. Die Vermögen der Versicherungsträger wurden so entwertet, dass sie keine sichere finanzielle Grundlage für die künftigen Rentenleistungen bildeten. In dieser Situation wurde der Beitragssatz mit der Reform 1948 auf ein Drittel des bisherigen Prozentsatzes gesenkt. Dieser niedrige Beitragssatz (3,0 %) blieb bis 1960 unverändert¹⁷³.

1973 wurde die Renten Anpassung eingeführt. Seitdem wird der Beitragssatz für die nächsten Jahre bei jeder Vorausberechnung der finanziellen Entwicklung der Rentenversicherung, die alle fünf Jahre durchgeführt wird, unter der Voraussetzung festgesetzt, dass er künftig stufenweise erhöht wird. (Abbildung 3.2 - Stufen b).

Die Versicherungsträger der ARV hatten Ende 1999 Kapitalvermögen von 170 Billionen Yen (ca. 1,2 Billionen Euro). Sie entsprachen ungefähr den Rentenausgaben für 5 Jahre. Alle zugesagten Rentenleistungen betrugen 720 Billionen Yen (ca. 5,1 Billionen Euro).¹⁷⁴ Deshalb reicht das Kapitalvermögen nicht aus, die Kosten dieser Leistungen zu decken.

In Japan wird dieses Finanzverfahren das „Stufenbeitragsverfahren“ genannt¹⁷⁵.

von 17,35 % auf 13,58 % gesenkt werden. Der Beitragssatz der ARV betrug im April 2006 14,288 %.

172 Die Beitragsbemessungsgrenze betrug im April 2006 monatlich 620.000 Yen (ca. 4.430 Euro).

173 Der Beitragssatz überstieg erst im Jahr 1980 das Niveau des Jahres 1947 (9,4 %).

174 Vgl. Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt, Das Weißbuch über die Rentenversicherung (in japanischer Sprache), Tokio 1999, S. 160.

175 Vgl. Ministerium für Gesundheit und Wohlfahrt (Fn. 174), S. 197.

2. Herausforderungen

Wegen der sinkenden Geburtenrate und der steigenden Lebenserwartungen nimmt der Anteil der älteren Bevölkerung in Japan schneller als in Deutschland zu. Im Jahr 2002 wurde die neueste Vorausberechnung der künftigen demografischen Entwicklung veröffentlicht.¹⁷⁶ Ihr zufolge wird das Verhältnis der Menschen zwischen 20 und 65 zu den Menschen ab 65 Jahren von 3,6 im Jahr 2000 auf 1,9 im Jahr 2025 sinken. Diese demografische Entwicklung schlägt sich in der Rentenversicherung als Zunahme der Rentenempfänger im Verhältnis zu den Beitragszahlern nieder.

Zudem werden das Wirtschaftswachstum und die Lohnsteigerung voraussichtlich auch künftig ein niedriges Niveau halten. Es wird prognostiziert, dass die Rentenbeiträge demzufolge stark steigen werden. Nach einer Prognose der Regierung würde der Beitragssatz der ARV ohne Reform von 13,6 % im Jahr 2004 auf 25,9 % im Jahr 2038 steigen.¹⁷⁷ Andererseits müsste das Niveau der Rentenleistungen um 30 bis 40 % reduziert werden, um den geltenden Beitragssatz beizubehalten.¹⁷⁸

Wie oben erwähnt hat die Rentenversicherung in Japan deutlich mehr Kapitalvermögen als in Deutschland. Dies kann die finanziellen Schwierigkeiten der Rentenversicherung jedoch nicht wesentlich mildern.

Es war deshalb notwendig, Reformmaßnahmen zu ergreifen, die eine starke Beitragssteigerung vermeiden und das geeignete Niveau der Rentenleistungen auch künftig gewährleisten können.

Die Prognose über die künftige finanzielle Entwicklung führte dazu, dass sich Misstrauen gegen die Zukunft der Rentenversicherung vor allem bei jüngeren Menschen verbreitete. Sie befürchten, dass sie keine Rente im Alter bekommen können, auch wenn sie jetzt Beiträge bezahlen. Sie sind der Auffassung, dass sie durch Beitragzahlung einen Verlust erleiden. Dieses Misstrauen ist eine Ursache dafür, dass ein erheblicher Anteil der zur Versichertengruppe 1 gehörenden Versicherten in der VRV es versäumt, Beiträge zu entrichten¹⁷⁹.

Auch Gesetzesänderungen, die sich kurzfristig wiederholen, sind eine Ursache für das Misstrauen. Um das Vertrauen der jüngeren Generation in die Zukunft der Rentenversicherung zurückzugewinnen, musste ein nachhaltiges System geschaffen

176 National Institute of Population and Social Security Research, *Population Projections for Japan: 2001-2100*, Tokio 2002.

177 Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt, *Wichtige Punkte der Rentenreform 2004* (in japanischer Sprache), S. 7. (<http://www.mhlw.go.jp>).

178 Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt (Fn. 177), S. 7.

179 Im Finanzjahr 2003 wurden nur 63,4 % der Beiträge tatsächlich entrichtet. Vgl. Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Wohlfahrt (Fn. 177), S. 24.